

Strafprozeßvollmacht

Herrn Rechtsanwalt

wird in der anhängigen Ermittlungssache/Strafsache/Vollstreckungssache/Bußgeldsache

gegen

wegen

Aktenzeichen

zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht gewährt unter Anerkennung aller gesetzlichen Befugnisse das Recht:

1. Strafantrag, Privat-, Neben- und Widerklage zu stellen bzw. zu erheben und zurückzunehmen;
2. in öffentlichen Sitzungen aufzutreten und in allen Instanzen einschließlich der Revisionsinstanz, als Vertreter und Verteidiger zu handeln;
3. Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen, zu beschränken und auf solche zu verzichten;
4. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen und zurückzunehmen;
5. Zustellungen aller Art, namentlich auch Beschlüsse, Urteile und Ladungen (§ 350 Abs. 1 StPO) sowie ausdrückliche Zustellungen gem. § 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO in Empfang zu nehmen;
6. die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen;
7. die Zustellungs- und Ladungsvollmacht gemäß obiger Nr. 5 jederzeit zu widerrufen,
8. Gelder, Wertsachen, Kosten, Geldauflagen, Auslagenerstattungen, Entschädigungen, Sicherheitsleistungen sowie Wertpapiere und Dokumente mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und zu quittieren.
9. Zur Stellung von Anträgen nach dem StrEG wird hiermit Sondervollmacht erteilt. Diese erstreckt sich sowohl auf die Befugnis, Entschädigungsanträge jeglicher Art zu stellen als auch auf die Vertretung im sog. Betragsverfahren.
10. Sämtliche dem Vollmachtgeber erwachsenden Kostenforderungen sowie etwaige Entschädigungen nach dem StrEG sind mit der Vollmachterteilung an den / die Bevollmächtigten abgetreten; insoweit wird Inkasso-Vollmacht erteilt; der Kostenerstattungsanspruch gilt mit seiner Entstehung als an den Bevollmächtigten abgetreten.
11. Diese Vollmacht berechtigt, Anträge auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu stellen und zurückzunehmen.
12. In Steuerstrafverfahren ist der Bevollmächtigte berechtigt, mit den Steuerbehörden über eine tatsächliche Verständigung zu verhandeln und dieser zuzustimmen; er ist ferner bevollmächtigt für den Vollmachtgeber eine Selbstanzeige im Sinne des § 371 AO zu erstatten.
13. Dem Rechtsanwalt wird gestattet, Handakten und Urkunden, sofern diese nicht binnen sechs Monaten nach Erledigung des Auftrags oder Beendigung der Sache abverlangt worden sind, zu vernichten.

Lutherstadt Wittenberg, den _____

(Unterschrift)